

Zusammenspiel mit letzteren im täglichen Leben Bedeutung. Auch wenn diese Erkenntnis für sich genommen nicht überraschend sei, widerlege sie doch nachhaltig die verbreitete Annahme, dass soziale Beziehungen und Bräuche in Japan wichtiger als das Recht seien (S. 268). Man wird dem Verfasser zustimmen, dass die frühere (scil., wie bereits angesprochen, vor allem amerikanisch geführte) Debatte zu eng auf quantitative Größen, wie die Zahl der Rechtsanwälte und der streitigen Verfahren, fokussiert war. Aus hiesiger Sicht war dies allerdings nie in dem Umfang der Fall, wie offensichtlich in den USA, sodass die Kernthese, „*law matters*“, für den deutschen Leser in der Tat nicht übermäßig überrascht. Ungeachtet dessen zeigen die detailreichen Untersuchungen von *West* jedoch, wie fruchtbar und stimulierend ein breiter methodischer Ansatz für die Rechtsvergleichung mit Japan sein kann.

Harald Baum, Hamburg

Manfred Sapper / Volker Weichsel / Andrea Huterer (Hrsg.)

Machtmosaik Zentralasien

Traditionen, Restriktionen, Aspirationen

Berlin, Berliner Wissenschaftsverlag, 2007, 648 S., EUR 32,00; ISBN 978-3-89331-515-5

Dieses ist das Heft 8-9 des 57. Jahrgangs der Zeitschrift „Osteuropa“, einer interdisziplinären Monatszeitschrift zu Politik, Wirtschaft, Kultur und Zeitgeschichte der Räume, welche – die Begriffe überschneiden sich – als Osteuropa, Ostmitteleuropa bzw. Südosteuropa bezeichnet werden. Nach dem Zweiten Weltkrieg und sodann für fast ein Vierteljahrhundert hatte diese Zeitschrift der manchmal als „Sowjetologe“ bezeichnete *Klaus Mehnert* geleitet. Dem vorliegenden Heft geht es um fünf sämtlich „postsowjetische“ Staaten, die angesichts ihrer reichhaltig nachwirkenden historischen und kulturgeschichtlichen Wurzeln aus vorsowjetischer Zeit mit dem Hinweis auf ihre zeitweise Zugehörigkeit zum russisch dominierten Imperium nur unzureichend beschrieben werden können, dennoch in ihrer Gegenwart viele Züge aufweisen, die sich als unmittelbare Folge in jener Zeit begründeter Strukturen darstellen. Das gilt auch für Verfassung und Recht.

Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan bilden einen Naturraum und Kulturraum „Zentralasien“, lange Zeit nomadisch bestimmt, aber auch Schauplatz der Herausbildung sesshafter Hochkulturen. Steppen und Wüsten, Oasen und Hochgebirge, Sommerhitze und Winterkälte sind gleichermaßen präsent. Die staatlichen Grenzen sind weitgehend das Ergebnis imperialistischer Konkurrenz bzw. sodann sowjetischer Nationalitätenpolitik. Wasserknappheit und Umweltbedrohung, auch infolge von Energieverschwendung, sind Gegenwartsprobleme. Autoritäre Herrschaftsstrukturen sind nicht primär „orientalischer“ Tradition verdankt oder besser: geschuldet, sondern durch einen Kolonialismus bewahrt und verfestigt, welcher für jenen Raum über Jahrzehnte jedenfalls in der offiziellen Terminologie der Weltgemeinschaft so nicht bezeichnet wurde. Reiche Energieressourcen, das Interesse an der Wahrnehmung von Überflurechten und der

Errichtung von Militärbasen begründen externe Interessen an dem Raum auch und gerade nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Bildung neuer Staatlichkeit. Solche Interessen werden vor allem zur Geltung gebracht von Russland, China und den USA, aber auch der Europäischen Union und dem Nachbarn Türkei, letztere Zentralasien kulturellräumlich eng verbunden, ja ein Staat, der ungeachtet seiner heutigen geografischen Befindlichkeit und der Verrückung in den Westen Asiens und an den europäischen Rand dort (sowie noch weiter im Osten) seine Ursprünge hat.

Viele Gemeinsamkeiten haben die fünf genannten Staaten, doch aber auch Unterschiede. Dass die anderen vier geographisch im Norden überwölbende, vom Kaspischen Meer bis China sich erstreckende Kasachstan nimmt mehr Fläche ein als die vier anderen und hat dennoch mit über 15 Millionen Einwohnern nur etwas mehr als die Hälfte der Einwohner Usbekistans sowie etwa so viel wie die übrigen drei zusammen. Kasachstan liegt weit vorn im Vergleich der Bruttoinlandsprodukte; hier liegen Tadschikistan und Kirgisistan weit hinten, die flächenmäßig etwa gleich großen Usbekistan und Turkmenistan, ersteres führend in der Region in der Bevölkerungszahl (26 Mio.), sind von erstaunlich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, Turkmenistan dreifach stärker. Der Anteil an muslimischer Bevölkerung liegt in den beiden letztgenannten bei 90%, in Tadschikistan knapp dahinter, in Kirgisistan noch bei drei Vierteln, während Kasachstan 35% Christen aufweist.

Eine in mancherlei Hinsicht homogene, teils dann aber auch heterogene Region ist also Zentralasien, zugleich eine solche, deren energie- und umweltpolitische sowie strategische Bedeutung in Gegenwart und Zukunft beträchtliches politisches Interesse auf sich zieht, vom im weitesten Sinne kulturwissenschaftlichen Interesse ganz abgesehen. Aber ungeachtet dessen wird Zentralasien jedenfalls hierzulande wenig beleuchtet. Das gilt auch und gerade für die thematischen Interessen unserer Zeitschrift, also namentlich Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen als Rahmenbedingungen für Zukunftsbewältigung mit Wohlfahrt, Entwicklung und Sicherheitsgewähr sowie der Bewahrung natürlicher und kultureller Erbschaften, letzteres im seit je besonderen Maße „multikulturell“ geprägten Durchgangsraum Zentralasien besonders bedeutsam (ehe Stalinsche Dekrete für die Russifizierung selbst von Familiennamen sorgten).

Der vorliegende Band, viel mehr als ein „Themenheft“ der Üblichkeit, schließt eine Lücke, indem er reichhaltiges Material bereitstellt und so weiterer Forschung den Weg weist. 14 Aufsätze, 23 Karten, 40 Abbildungen, dazu Berichte über weitere einschlägige Bücher und Zeitschriften, alles vorbildlich erschlossen durch Abstracts, formieren sich zu einem Handbuch, das zugleich, gerade durch Kartographie und Foto, über Beschreibung und argumentative Analyse hinaus unmittelbar Anschauung vermittelt. Auf einen „Wege in die Moderne“ benannten Grundlagenteil zu Geographie und Kulturgeschichte Zentralasiens, der Bedeutung des Islam und der Sowjetisierung folgen überwiegend gegenwartsbezogene Aufsätze, die teils staatenübergreifend Probleme politischer Herrschaft beschreiben, teils einzelnen der fünf Staaten gewidmet sind. Ein ebenso großer Abschnitt gilt aktuellen Problemen der Rolle externer Akteure in der Region, ein weiterer sodann einzelnen Poli-

tikfeldern, wie Rohstoffe, Umweltzustände, Wasser, aber auch Medien, Bildung, Tourismus.

Rechtswissenschaftliche Interessen (im Sinne VRÜs) berührt vor allem der Beitrag des Wiener Politikwissenschaftlers *Paul Georg Geiß* über „Recht und Verwaltung in Zentralasien“ (angesiedelt im Grundlagenteil), der nachhaltige Forschungsdefizite für dieses Thema ausmacht, dem aber ungeachtet dessen eine schöne Skizze mit dem Nachweis gelingt, dass Kasachstan (für die anderen gilt dies nicht) aufgrund im Einzelnen angesprochener Reformen sich bereits auf dem Weg vom Patrimonium hin zu einem „bürokratischen“ Staatstypus befindet, wie er auch in Südostasien angetroffen werden kann. In einer ebenfalls von Geiß beigetragenen Rezensionenabhandlung zu der 2006 (im übrigen im gleichen Verlag) erschienenen Aufsatzsammlung von *Rolf Knieper* („Rechtsreformen entlang der Seidenstraße“) wird ebenfalls (auf „Praxis“ bezogener) rechtswissenschaftlicher Untersuchungsbedarf geltend gemacht, etwa zur Eigentumsordnung im Lichte der gerichtlichen Praxis oder zum Beamtenrecht.

So ist „Recht“ nur am Rande Thema dieses schönen und reichen (und zugleich bemerkenswert preiswerten) Buches. Aber die in ihm erschlossene sozial-, kultur-, politik-, und auch wirtschaftswissenschaftliche Expertise ist unabdingbar für das Ausmessen der Verfassungswirklichkeit und die Einschätzung und vielleicht Beeinflussung der Verfassungsentwicklung in Zentralasien.

Philip Kunig, Berlin

Claudius Petzold

Die völkerrechtliche Stellung Taiwans

Nomos Universitätsschriften Recht, Band 503

Baden-Baden, Nomos Verlag, 2007, 226 S., EUR 46,00; ISBN 978-3-8329-0373

Diese einem politisch wie rechtlich kontroversen Thema gewidmete Schrift entstand als von *Martina Haedrich* betreute Dissertation an der Universität Jena, wo sie 2005 angenommen wurde. In minutiös gegliederter Darstellung untersucht der Verfasser alle Aspekte der Staatlichkeit als Voraussetzung für ein mögliches Völkerrechtssubjekt und räumt dabei mit vielen lieb gewonnenen Vorstellungen (oder Vorurteilen?) auf. Zunächst aber entlarvt er die ziemlich allgemein akzeptierten historischen Ansprüche Chinas auf Taiwan als un begründet: Vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist überhaupt keine Herrschaftsausübung der chinesischen Zentralregierung auf der als internationales Seeräubernest berichtigten Insel feststellbar. Auch danach blieb sie auf sporadische Versuche beschränkt, so dass als erster unbestreitbar wirksamer Hoheitsakt die Abtretung an Japan 1895 erscheint. Problematisch sind allerdings die hierauf folgenden staatsrechtlichen Ausführungen, in denen der Verf. von den drei klassischen Staatselementen – Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt – im Grunde nur die Staatsgewalt als rechtlich relevant anerkennt: Staatsgebiet